

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.373.475

Wien, 9.7.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6680 /J des Abgeordneten Zanger betreffend Entlassung einer Grazer Notärztin aufgrund ihrer Meinung zur CoV-Impfung** wie folgt:

Frage 1: *Ist Ihnen der Fall der Grazer Notärztin bekannt?*

Der Fall ist dem BMSGPK erst mit vorliegender parlamentarischer Anfrage bekannt geworden.

Fragen 2 und 3:

- *Wie beurteilen Sie als Gesundheitsminister das Vorgehen der AUVA als Dienstgeber aus arbeitsrechtlicher Sicht im Hinblick auf die fristlose Kündigung?*
- *Ist das Vorgehen der AUVA als Dienstgeber, die Notärztin fristlos zu entlassen in Ihren Augen überzogen?*

Die Angelegenheit ist als Teil der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger in deren eigener Verantwortung weisungsfrei zu vollziehen. Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist gem. Art 120b Abs. 1 Satz 2 B-VG iVm

§ 448 Abs. 1 ASVG als Aufsichtsbehörde vor allem zur Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung berufen. Ein etwaiger Verstoß gegen Rechtsvorschriften ist nach den vorliegenden Stellungnahmen nicht erkennbar.

Bezüglich der nachstehenden Beantwortung der Fragen 4 bis 9 wurde zunächst eine Stellungnahme der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) und zur Beantwortung der Fragen 10 und 11 eine Stellungnahme des Dachverbandes der Sozialversicherung eingeholt.

Frage 4: *War der Betriebsrat bei der Entlassung involviert?*

Laut AUVA erfolgte die unverzügliche Verständigung der zuständigen Belegschaftsvertretung vom Ausspruch der Entlassung (§ 106 Abs. 1 ArbVG). Ein Verlangen der Betriebsrätin, die Entlassung zu beraten, sei nicht erfolgt.

Frage 5: *Wie lange hat das Dienstverhältnis der nun fristlos Gekündigten zuvor gedauert?*

Zur Frage der Beschäftigungsdauer teilte die AUVA mit, dass die Grazer Notärztin seit 01.01.2010 beschäftigt war.

Fragen 6 und 7:

- *Hat sich die Notärztin Ihrer Information zufolge weitere dienstrechtlichen „Fauxpas“ erlaubt bzw. Dienstpflichtverletzungen begangen?*
- *Wenn ja, was hat sich die Notärztin außer der kritischen Bemerkungen zur CoV-Impfung noch zu Schulden kommen lassen?*

Laut AUVA wurde die Ärztin im Zusammenhang mit zahlreichen Äußerungen auf ihrem Facebook-Account zu Maskentragen, Impfungen und der Verharmlosung von COVID-Erkrankungen mit Schreiben vom 09.02.2021 an ihre Dienstpflichten erinnert. Vermerke über weitere Dienstpflichtverletzungen sind dem Personalakt nicht zu entnehmen. In dem von der Österreichischen Ärztekammer zu führenden Disziplinarregister scheint kein Eintrag hinsichtlich einer Verurteilung der betreffenden Ärztin auf.

Frage 8: *Welche sozialrechtlichen Ansprüche kann die fristlos entlassene Person geltend machen?*

Dies ist eine allgemeine arbeitsrechtliche Frage. Laut der Dienstgeberin AUVA hat die Ärztin demnach Anspruch auf Leistungen gegenüber der Sozialversicherungspensions-kassen AG entsprechend dem KV über die Pensionskassenzusage für Dienstnehmer der österreichischen Sozialversicherungsträger. Auf Grund der Entlassung besteht demnach gemäß § 14 Abs. 2 BMSVG kein Anspruch auf Abfertigung gegenüber der BV-Kasse, da eine auszahlungsschädliche Beendigungsart vorliegt.

Frage 9: *Darf die Personen künftig weiterhin im Gesundheitsbereich tätig sein?*

Von der Disziplinarkommission für Steiermark ist zu dem geschilderten Vorfall bereits ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden. Aus dem diesbezüglichen Einleitungsbeschluss ergibt sich, dass sich zahlreiche kritische Äußerungen der Grazer Notärztin bezüglich des Maskentragens, Impfungen, des Verbotes von Cannabis und der Verharmlosung von COVID-19-Erkrankungen auf dem Social-Media-Kanal Facebook finden würden. Über diesen Umstand habe auch die AUVA Disziplinaranzeige erstattet.

Eine diesbezügliche Einvernahme durch den Untersuchungsführer habe bisher nicht durchgeführt werden können, da sich die Grazer Notärztin geweigert habe, beim Betreten der Ärztekammer für Steiermark einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen sowie die Abstandsregeln nicht eingehalten und die Teilnahme ihrer sechs Begleiter bei ihrer Einvernahme eingefordert habe.

Das Ergebnis des Disziplinarverfahrens bleibt abzuwarten.

Fragen 10 und 11:

- *Wie viele andere Verfahren sind wegen Kündigungen und Entlassungen aufgrund der Dienstpflichten im Zuge von CoV-Impfung beim Arbeits- und Sozialgericht anhängig?*
- *Wie viele Verfahren betreffen Mitarbeiter der Sozialversicherungsträger und wie viele Verfahren betreffen Mitarbeiter von öffentlichen und privaten Krankenanstalten?*

Laut Stellungnahme des Dachverbandes dürfte das Verfahren der AUVA betreffend die Entlassung der Grazer Notärztin derzeit das einzige Verfahren sein, dass im Zusammenhang mit einer COVID-19-Impfung geführt wird. Darüber hinaus werden von den Sozialversicherungsträgern und dem Dachverband in diesem Zusammenhang keine Verfahren geführt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

